

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultäten
- Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
- Sprach- und Literaturwissenschaften sowie
- Geschichts- und Geowissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-82.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs.1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten -Pädagogik, Philosophie, Psychologie, -Sprach- und Literaturwissenschaften sowie - Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2004 (KWMBI II S. 2714), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-43.pdf) wird wie folgt geändert:

1.

- a) Im Titel sowie in der Rechtsgrundlage werden die Worte Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften durch Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften ersetzt.

b) Als Rechtsgrundlage wird angegeben: „Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG–“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften durch Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch „sowie“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert.

a) In Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Dem Promotionsausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten an. ²Anstatt der Dekanin bzw. des Dekans kann eine Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats eine Prodekanin bzw. einen Prodekan entsenden. ³Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zwei Professorinnen bzw. Professoren und ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befähigtes Mitglied ihrer Fakultät für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. ⁴Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. ⁵Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.“

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „Für die Promotion im Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gilt sowohl das Studium der Geschichtswissenschaft als auch der Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als einschlägig.“

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ebenso kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise und unter Anlegung strenger Maßstäbe auch bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten als Dissertationsleistung anerkennen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird hinter dem Wort „Thema“ folgendes eingefügt: „/die Thematik“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. ²Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten (publikationsbasierte/kumulativ) als Dissertation eingereicht, so müssen diese insgesamt den

Vorgaben nach § 8 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8 entsprechen und einem einzigen Forschungsbereich zuzurechnen sein. ³Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. ⁴Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren. ⁵Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.

c) Die bisherigen Absätze 3 – 7 werden Absätze 4 – 8.

7. § 10a Abs. 3b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 12.2 wird eingefügt: „12.3 Britische Kulturwissenschaft“
- b) In Nr. 21 werden das Wort „Volkskunde“ und der Schrägstrich gestrichen.

8. In § 13 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Verfahren wird vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät eingeleitet, wenn drei Viertel der Professorinnen/Professoren sowie Professorinnen/Professoren, die entpflichtet oder pensioniert sind, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierte und hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer den Antrag stellen.“
- b) Abs. 2 Satz erhält folgende Fassung: „Den Mitgliedern des Fachbereichsrats und der in Abs. 1 Satz 2 benannten Personengruppe der Fakultät und den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in den Antrag und die Gutachten zu gewähren.“

10. Als § 18 wird aufgenommen:

§ 18

Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule

¹Promotionen können als Teil von Promotionsprogrammen im Rahmen einer Graduiertenschule durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten gemeinsam verabschiedet wird.

11. Als II. Abschnitt werden die folgenden §§ 19 bis 22 aufgenommen:

II. Abschnitt:

Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19

Voraussetzungen

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Promovenden besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 1 entspricht.
 2. der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.
- (3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation vorgelegt wird.
- (4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 20

Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Universität Bamberg vorgelegt werden, so wird sie durch einen zur Abnahme von Promotionen befähigten Hochschullehrer und einen solchen der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 Satz 1.

- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 9 Abs. 4 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 10a oder 10b statt. ²Dazu beruft der jeweilige Dekan den/ die ausländische(n) Betreuer/ Betreuerin als Mitglied in die Prüfungskommission.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Universität Bamberg die Zustimmung nach Abs. 5 Satz 1 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüfer angehören.
- (6) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, verweigert jedoch die Universität Bamberg die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 21

Urkunde

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.

- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universitäten treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Urkunde darstellen.
- (3) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad des/der Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Dr.-Grad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Im Fall einer gemeinsamen Doktor-Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22

Drucklegung und Pflichtexemplare

¹Für eine an der Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 13, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 2 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. ²Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern.

12. Der bisherige § 18 wird zu § 23 im III. Abschnitt.

13. Folgende Anlage 1 wird aufgenommen:

Anlage 1: Muster einer Promotionsvereinbarung

Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

vertreten durch den Rektor,

Herrn Professor Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert,

und der Universität.....

(ausländische Universität)

vertreten durch ihre/n Präsidentin/en / Rektor/in,

.....

(Name, Vorname)

für das gemeinsame Promotionsvorhaben

von Herrn/Frau.....

(Name, Vorname)

geb. am in

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

§ 1

Immatrikulation

(1) ¹Der Doktorand/die Doktorandin Herr/Frau..... (*Name, Vorname*) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhaben im Fach (*genaue Bezeichnung*) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. ²Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. ³Die Vorbereitungszeit der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. ⁴Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.

(2) ¹Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet ²Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. ³Sie beträgt jährlich Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Monate an der Universität

(3) ¹Der Doktorand/die Doktorandin schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibegebühren befreit. ²Die Einschreibegebühren werden bezahlt an der (*Name der Universität*).

(4) Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie/er an der jeweiligen Universität selbst.

§ 2

Promotionsbetreuung

(1) Die Promotion betreuen

- **Herr/Frau** **für die Universität**
 - Herr/Frau für die Universität

(2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuer gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

§ 3

Promotionskommission

(1) ¹Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. ²Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertretern und Vertreterinnen der beiden Länder. ³Sie umfasst mindestens (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuer. ⁴Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.

(2) ¹Externe Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. ²Die Mobilitätskosten für die Prüfer und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: (*Name der Einrichtung*).

§ 4

Sprachregelung

(1) ¹Die Dissertation wird bei der Universität..... eingereicht und in Sprache abgefasst. ²Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird, erfolgt in Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

§ 5

Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität zu verleihen.

§ 6

Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse

¹Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in (*Land*) unterworfen. ²Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

(Ort, Datum)

Rektor/in
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektor/in / Präsident/in
der Universität

14. Folgende Anlage 2 wird aufgenommen:

Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 und
 die Fakultät (*Name der Fakultät*)
 der Universität (*Name der ausländischen Universität*)
 verleihen gemeinsam
 Herrn/Frau (*Name*), geb. am (*Datum*) in (*Ort*)
 den Grad eines Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

 (*Kurzform des Doktorgrades*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach (*Fächer-/Fach-Bezeichnung*) seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*) erhalten.

(*Ort, Datum*)

Präsident der
 Otto-Friedrich-
 Universität Bamberg

Dekan der
 Bamberger Fakultät

Präsident der
 ausländischen
 Universität

Dekan der
 ausländischen
 Universität

[*Siegel der Otto-Friedrich-Universität*] [*Siegel der ausländischen Universität*]

Herr/Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 und 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2007.

Bamberg, 1. Oktober 2007

**Prof. Dr. Rainer Drewello
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2007.